

Kein Steuerzuschlag.

Der neue Finanz-Minister hat der Landesvertretung jüngst eröffnet, daß die Staatsregierung in der Voraussetzung, daß die neuerdings gemachten Vorschläge zur Deckung des Defizits genehmigt werden, auf jeden Steuerzuschlag verzichte.

Während der vielfachen Erörterungen über die seitherigen finanziellen Schwierigkeiten wurde jeder Zeit angedeutet, daß unsere Regierung sich nur nothgedrungen und mit Widerstreben entschließen könne, einen Zuschlag zu den direkten Steuern zu beantragen.

Als die Nothwendigkeit außerordentlicher Einnahmen sich beim Beginn der vorjährigen Session des preussischen Landtags zuerst geltend machte, erklärte der damalige Finanz-Minister, daß die Frage des Steuerzuschlags im Rathe des Königs in Betracht gezogen worden sei. Die Erwägung jedoch, daß neben einer langen Stockung des Verkehrs, neben der Wirkung ungünstiger Ernten in vielen Theilen des Landes ein solcher Zuschlag gerade damals sehr peinlich wirken würde, habe auf das landesväterliche Herz des Königs einen tiefen Eindruck gemacht, und der König habe dem Minister die Weisung ertheilt, einen Steuerzuschlag nur dann vorzuschlagen, wenn nicht auf irgend eine andere Weise Deckung gefunden werden könne.

Die Regierung entschloß sich damals, dem nächsten Bedürfnis durch Zuhilfenahme außerordentlicher Bestände abzuheifen, die Sicherung der weiteren Zukunft aber durch Erhöhung der Einnahmen des Norddeutschen Bundes, durch Reformen auf dem Gebiete der indirekten Steuern anzubahnen.

Als die Vorschläge der Regierung im Reichstage abgelehnt und die Sorge für die Erhöhung der Staatseinnahmen wiederum dem preussischen Landtage vorbehalten wurde, als somit (nach den damals obwaltenden Voraussetzungen) keine andere Lösung übrig zu bleiben schien, als ein Zuschlag zu den direkten Steuern, da wurde von Seiten der Regierung immer wieder darauf aufmerksam gemacht, wie empfindlich durch einen solchen Zuschlag der größte Theil der Bevölkerung und besonders der unbemittelten Klassen getroffen werde, und wie schwer die Verantwortung dorer wiegen würde, welche eine derartige Lösung etwa aus bloß politischen Gründen unvermeidlich machten.

Es ist neuerdings behauptet worden, daß die der Regierung nahe stehenden Blätter nach dem Scheitern der Finanzvorlagen im Reichstage in schroffer Weise die Auflegung des Steuerzuschlags verkündet hätten. Dieser Behauptung gegenüber möge hier an Aeußerungen erinnert sein, welche unmittelbar nach dem Schlusse des Reichstages an dieser Stelle zu finden waren.

Im Anschlusse an einen patriotischen Aufsatz eines schlesischen Blattes, schrieb die »Provinzial-Correspondenz« am 30. Juni:

»Nachdem die Einigung in der jüngsten Session leider nicht erreicht worden ist, muß es der im Herbst bevorstehenden Landtags-session vorbehalten bleiben, vor Allem dem augenblicklichen Bedürfnisse der preussischen Verwaltung abzuheifen, vorbehaltlich der weiteren Verständigung über dauernde und grundsätzliche Veränderungen und Verbesserungen des gesamten Finanzwesens Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Zollbundes, in ihrem Zusammenhange und in ihrer Wechselwirkung.

Es ist eine würdige Aufgabe für alle ersten Patrioten, in den dazwischen liegenden Monaten dazu mitzuwirken, daß sich bis zur nächsten Session in Wahrheit die Ansichten geklärt, und die Widerwilligkeiten so weit abgeschwächt haben, daß wieder ein gemeinsames Wirken von Ministerium und Volksvertretung ermöglicht und die Beseitigung der augenblicklichen Schwierigkeiten herbeigeführt werde.

Sobald es gelingt, eine solche Verständigung zu erzielen, wird auch der Wahn, welcher hier und da, namentlich bei den Gegnern Preußens, durch die parlamentarischen Kämpfe des letzten Jahres erzeugt worden ist, als ob Preußens Finanzkraft ernstlich erschüttert sei, sehr bald wieder schwinden. Unsere Regierung nimmt es mit der augenblicklichen Verlegenheit gerade deshalb von vornherein so ernst und gewissenhaft, weil sie es nicht erst dahin kommen lassen will, daß wir in die Fußstapfen anderer Staaten gerathen, deren Kraft und Gedeihen durch die Zerrüttung der Finanzen untergraben und zerstört worden ist. Preußens finanzielle Lage hat noch jüngst nach Beendigung zweier Kriege die Bewunderung Europas erregt und unser Ansehen erhöht. Unsere Finanzkraft kann durch die Verlegenheiten eines oder

zweier Jahre gewiß nicht erschüttert sein; dieselbe könnte nur dann ernstlich Schaden leiden, wenn diese augenblicklichen Verlegenheiten dazu führen sollten, die allbewährte Ordnung unseres Staatshaushalts dauernd zu stören.

Dies zu verhüten, unter möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes, das wird die gemeinsame Aufgabe der Regierung und der Landesvertretung sein. Durch die Erfüllung derselben wird die nächste Landtags-session, so Gott will, alle Zweifel an der weiteren segensreichen und kraftvollen Entwicklung unseres verjüngten Vaterlandes vollends niederschlagen.«

Wie freudig die Regierung in den nächstfolgenden Monaten jede Aussicht auf eine Erleichterung der finanziellen Schwierigkeiten begrüßt, ist an dieser Stelle wiederholt bekundet, zugleich jedoch die übertriebene Erwartung, daß durch ein rasches Anwachsen der Staatseinnahmen das Defizit als völlig beseitigt anzusehen sei, widerlegt worden. Die »Provinzial-Correspondenz« sagte in dieser Beziehung:

»So sehr man sich der hoffnungsvolleren Gestaltung der Verhältnisse freuen mag, so wird doch der nächste Landtag der Aufgabe nicht überhoben sein, in Gemeinschaft mit der Regierung die Mittel und Wege in Betracht zu ziehen, um unsere Finanzen unter möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Bedingungen des öffentlichen Gedeihens wieder dauernd auf einen festen und sicheren Boden zu stellen.«

Und weiter:

»Die Regierung hat zu keiner Zeit verhehlt, wie schwer sie sich dazu entschließt, eine Mehrbelastung des Volkes, zumal an direkten Steuern, zu beantragen. Um so mehr darf man vertrauen, daß sie jede sich darbietende Möglichkeit benutzen werde, um die Anforderungen an das Land auf das möglich niedrige Maß zurückzuführen.«

Als bei dem Herannahen der Landtags-session die Beschlüsse über die Aufstellung des Staatshaushalts-Stats zu fassen waren, konnte die Regierung die Anforderungen in der That auf ein bedeutend geringeres Maß, als früher vorausgesetzt war, zurückführen; immerhin aber sah sie sich in der Nothwendigkeit, die Deckung eines Einnahme-Ausfalls von 5 Millionen durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu beantragen.

Nach den früheren Aeußerungen über die Stimmungen und die Wünsche des Königs und der Staats-Regierung darf man annehmen, daß dieser Weg auch jetzt nur mit Widerstreben betreten wurde. Die Thronrede bei Eröffnung des Landtags ließ erkennen, daß nur die Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit sofortiger Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben den König bestimmen konnte, in die beabsichtigte vorübergehende Mehrbelastung zu willigen.

Bevor jedoch die Anträge der Regierung im Landtage zur Berathung gelangten, sah sich der frühere Finanz-Minister bewogen, seine Entlassung zu erbitten.

Bei der Berufung eines neuen Finanz-Ministers und bei den Erwägungen, welche derselben innerhalb der Staats-Regierung vorbergingen, mußte die oben angedeutete doppelte Aufgabe erneut in Betracht kommen: es mußte einerseits dem augenblicklichen Bedürfnisse des Staatshaushalts unter möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes Abhülfe gewährt werden, andererseits war der Blick auf dauernde Verbesserungen unsers Finanzwesens zu richten.

Die Erklärungen des jetzigen Finanz-Ministers bekunden, daß diese beiden Aufgaben schon bei der ersten Maßregel, zu welcher sich die Staats-Regierung entschlossen hat, gleichzeitig ins Auge gefaßt worden sind.

Durch eine Reform unsers Staatsschuldenwesens gedenkt die Regierung, ohne die alt bewährten Grundsätze der preussischen Finanzverwaltung aufzugeben, doch die Möglichkeit zu gewinnen, bei der Tilgung der Staatsschulden die jebe-malige Lage und die Bedürfnisse des Staatshaushalts mit in Betracht zu ziehen; zugleich soll durch eine vorläufige Einrichtung diese Reform schon jetzt zur Beseitigung des vorhandenen Defizits benutzt werden, indem die diesmalige Schuldentilgung um den Betrag des Defizits verringert wird.

Die Aufnahme, welche die Vorschläge des Finanz-Ministers bei ihrer Ankündigung gefunden haben, bürgt dafür, daß es gelingen werde, auf diesem Wege die Schwierigkeiten des näch-

sten Staatshaushalts zu beseitigen und zugleich eine dauernde Erleichterung für unser Finanzwesen zu sichern.

Bei den vorbehaltenen weiteren Erwägungen über unser Finanz- und Steuersystem wird es sich vornehmlich um den Zusammenhang der preussischen Finanzen mit der Entwicklung des Norddeutschen Bundes und des Zollbundes handeln müssen.

Schon jetzt ist durch die neuesten Entschliessungen der Regierung zunächst das gewonnen, daß das Zusammenwirken mit der Landesvertretung in Bezug auf die Bedürfnisse des Staatshaushalts von Neuem gesichert ist. Ferner aber hat sich die Zuversicht neu bewährt, daß Preussens Finanzkraft ungeachtet der augenblicklichen Schwierigkeiten fort und fort fest begründet und unerschütterlich ist.

Die Staatsschuldentilgung und das Defizit.

Weitere Erklärungen des Finanz-Ministers Camphausen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. November 1869.

Der Finanz-Minister Camphausen hat beim Beginn der Vorberathung des Staatshaushalts-Etats für 1870 in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. d. M. über seine Finanzpläne folgende weitere Erklärungen abgegeben:

»Meine Herren! In voriger Woche mußte ich mich bei dem Eintreten in die Berathung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1870 mit einer allgemeinen Andeutung über die Tilgung der Staatsschulden begnügen, weil ich damals noch nicht in der Lage war, den von mir in dieser Hinsicht entworfenen Plan der Genehmigung des Staats-Ministeriums zu unterbreiten und nach erlangter Zustimmung des Staats-Ministeriums die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs nachzusuchen. Seitdem bin ich in diese Lage gekommen und was ich Ihnen heute mittheile, spreche ich im Namen der Staatsregierung aus.

Die Staatsschuld des preussischen Staates wird sich am ersten Januar 1870 auf den Nominalbetrag von 424,389,000 Thlr. belaufen. Ihr gegenüber ist zur Tilgung bestimmt ein Geldbetrag von 8,666,000 Thalern.

Dieser Tilgungsbetrag unterliegt, wenn die bisher bestehenden Einrichtungen unverändert fort dauern, einer von Jahr zu Jahr wachsenden Steigerung.

Nun, meine Herren, hat Preußen seit einer Reihe von Jahren fast jährlich neue Anleihen gemacht, es hat diese neuen Anleihen mit Opfern unterbringen müssen, und es fragt sich daher, ob man immer wieder sich in die Lage bringen will, auf diese Weise verfahren zu sollen. Daß es wirtschaftlich nicht vortheilhaft ist, auf diese Weise zu verfahren, das, glaube ich, liegt so klar vor, daß ich in eine weitere Erörterung davon nicht einzugehen brauche. Ich würde deshalb glauben, dem Hohen Hause ein System vorschlagen zu sollen, wonach wir bei neuen Anleihen nicht immer wieder, wie dies seither geschehen ist, dem Staate die Verpflichtung auferlegen, ein Prozent der aufzunehmenden Summe zur Tilgung zu bestimmen, und diesem einen Prozent immerfort bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld die Zinsersparnisse zu wachsen zu lassen. Ich werde mir daher erlauben, dem Hohen Hause einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, wonach hinsichtlich des noch nicht-begebenen Restes der Anleihe von 40 Millionen Thaler, eines Betrages von zwanzig Millionen Thaler, jene Verpflichtung aufgehoben wird; ich werde ferner, wenn wir in die Berathung des Gesetzes wegen Verbriefung der 13 Millionen Thaler Schatzanweisungen eintreten Namens der Staatsregierung darauf antragen, die Bestimmung in §. 2 dieses Gesetzes, wonach auch bei dieser Anleihe wiederum gleich damit begonnen werden sollte, ein Prozent für immer zur Tilgung zu bestimmen, in Wegfall bringen zu lassen.

Was ich Ihnen bisher sagte, meine Herren, das bezieht sich nur auf die Zukunft; es trifft eine Fürsorge dagegen, daß wir nicht immer weiter den Staat mit diesen Fesseln belasten, daß wir ihm in Zukunft freie Hand lassen.

Nunmehr wende ich mich zu demjenigen Vorschlage, der eine unmittelbare Folge für den Etat des Jahres 1870 äußern wird. Dieser Vorschlag besteht darin, im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens mit den Staatsgläubigern und zwar durch Anbieten einer Prämie, die gesammte in den ältern Landestheilen bestehende vierundeinhalbprozentige und vierprozentige Staatsschuld in eine gleichmäßige vierundeinhalbprozentige Rentenschuld umzuwandeln, eine Rentenschuld, wegen deren Tilgung der Staat nicht die Verpflichtung zu übernehmen hätte, im Voraus festgesetzte Beträge alljährlich zur Tilgung zu verwenden, sondern mit deren Rückkaufe er vorgehen könnte, wenn und soweit es seinem Interesse entspricht.

Ich will noch erwähnen, daß die Vortheile, die sich daran knüpfen, wenn für eine große Schuldenmasse eine und dieselbe Form der Schuld besteht und wenn das Ausland diese Form genau kennt, sehr bedeutend sind, daß der Geschäftsverkehr für die Börsenwelt un- gemein dabei gewinnt. Heute kann es der Banquier erleben, daß er

von einem Korrespondenten den Auftrag bekommt, ihm 1000 Thlr. 4½prozentige Anleihe von 1857 zu kaufen, und von einem andern, ihm 1000 Thlr. 4½prozentige Anleihe von 1854 zu verkaufen. Anstatt, wie es natürlich wäre, diese beiden Aufträge ausgleichen zu können, also den einen dadurch auszuführen, daß der andere ausgeführt wird, ist er bei der bisherigen Einrichtung genöthigt, an die Börse zu schicken, sich den erwarteten Jahrgang zu bestellen und zu beschaffen, und nun das andere Papier zum Verkauf zu bringen und zu sehen, ob ein Käufer da ist.

Da wird nun ein Druck, der namentlich in Süddeutschland als ein solcher auf das Lebhafteste empfunden worden ist, über den mir in früherer Zeit oft Klammationen zugegangen sind, entfernt. Man braucht bei der künftigen Einrichtung nicht mehr zuzusehen, ob eine Verloosung stattgefunden hat, man braucht nicht mehr die einzelnen Verloosungslisten zu studiren, ob die Nummer, die man besitzt, darunter begriffen ist, und was alle diese Sorgen sind, die sich daran knüpfen, und die doch noch, selbst wenn man recht ängstlich nachsehen hat, vielleicht den Erfolg haben, daß man eine Zahl übersieht, oder daß eine Zahl unrichtig gedruckt ist, und daß man in alle die Verluste geräth, welche sich daran knüpfen, wenn man nicht rechtzeitig sein Papier einreicht. Je mehr die Herren in diese Fragen eindringen werden, desto mannichfaltiger, glaube ich, werden die im Einzelnen vielleicht kleinen, aber im Ganzen doch großen Vortheile der Maßregel Ihnen klar erscheinen. — —

Die Staatsregierung hat heute schon die Gewißheit, daß ein ansehnlicher Betrag an Anleihen sich der Konversion mit Freuden unterwerfen wird, und daß es nicht schwer fallen wird, durch Austausch, durch Auswechslung derjenigen Jahrgänge von Anleihen, die etwa zur Konversion sich nicht bereit finden lassen möchten, die Mittel zu gewähren, um in allen Arten von Obligationen, die in diesen Bereich fallen, die Hauptverwaltung mit dem nöthigen Schuldentilgungsbetrage auszustatten.

Um nun einen Blick in das finanzielle Ergebnis zu werfen: Der Tilgungsbetrag, der erforderlich ist für das Jahr 1870, beläuft sich auf 3,422,855 Thlr. Sie sehen, meine Herren, daß ich bei meinem Vorschlage nicht so weit gehe, Ihnen zu empfehlen, die gesammte Zwangsverpflichtung in Beziehung auf die Staatsschulden aufzuheben, daß ich Ihnen nicht etwa vorschlage, die ganzen 8,666,000 Thlr., die pro 1870 dazu bestimmt werden müssen, disponibel zu machen. Ich würde, selbst wenn unüberwindliche Schwierigkeiten sich einem solchen Plane nicht entgegenstellen sollten, dennoch Bedenken tragen, einen solchen Plan zu befürworten, weil es mir als ein nicht unbedenklicher Schritt erscheinen würde, der weitverbreiteten Reigung, Anforderungen an die Staatskasse zu stellen, und der schwachverbreiteten Reigung, diesen Anforderungen aus dem Steuerfädel Abhilfe zu schaffen, einen zu weit gehenden Vorschub zu leisten.

Ich glaube, bei meinem Vorschlage den Ueberlieferungen der preussischen Finanzpolitik — die ja doch nicht immer unverändert bleiben können, und die unter veränderten Umständen auch eben eine veränderte Anwendung finden müssen — vollständig treu zu bleiben. Als im Jahre 1820 jene Reform des Staatsschuldenwesens vorgenommen wurde, die so segensreich gewirkt hat — was hat man damals gethan? Man hat bestimmt: 1 Prozent des ursprünglichen Schuldenbetrages solle auf die Tilgung verwandt werden. Nach meinem Vorschlage wird die Staatskasse schon für das Jahr 1870 und eben so dauernd für die Zukunft um einen Betrag, wie ich ihn eben verlesen habe, von 3,422,000 Thlr. entlastet, sie behält aber dabei die Verpflichtung, einen Betrag von mehr als 5,200,000 Thlr. in der durch die Verträge vorgezeichneten Weise auch ferner auf die Tilgung zu verwenden; und wenn Sie diesen 5,200,000 Thlrn. die gesammte Schuldenmasse des preussischen Staates in ihrem derzeitigen Umfange gegenüberstellen, wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß diese gesammte Schuldenmasse sich auf 424,000,000 Thlr. beläuft, dann werden Sie sofort die klare Rechnung vor sich haben, daß wir heute den Tilgungsfonds mit derselben Solidität ausstatten, wie dies im Jahre 1820 geschehen ist.

Für den Etat würde nun, sofern Sie meinem Vorschlage Ihren Beifall nicht versagen und ihm in seinem ganzen Umfange Ihre Zustimmung ertheilen, die Folge hiervon die sein, daß schon der Etat pro 1870 um die Summe von 3,422,000 Thlr. entlastet werden kann.

Unter der Voraussetzung, daß das Hohe Haus diesem Vorschlage zustimmt, nimmt die Staatsregierung keinen Anstand, den Gesetzentwurf, den sie vorgelegt hat, wegen Bewilligung eines Steuerzuschlages von 25 pCt. zurückzunehmen.

Die Staatsregierung ist unter dieser Voraussetzung in der angenehmen Lage, daß ihr die Deckung des ganzen Defizits von 5,400,000 Thalern durchaus keine Schwierigkeiten bereiten wird, und zwar ohne zu außerordentlichen Hilfsmitteln ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Wir sind nämlich in die Lage gebracht worden, jenen Betrag, der im Staats-

haushaltsetat vorgefchrieben ist an Einnahmen des Staatsschatzes, die bestimmungsmäßig, nachdem der Staatsschatz seine vollen 30 Mill. Thlr. erhalten hat, zur Bestreitung der Ausgaben des Landes verwandt werden müssen, beträchtlich höher ansetzen zu können, wie es im Voranschlag des Staatshaushaltsetats geschehen ist. In diese Lage sind wir gebracht worden unter Anderem durch den Umstand, daß die von meinem Amtsvorgänger angeordnete Veräußerung von unwirtschaftlich benutzten Terrains, Domänengrundstücken, die nur auf kurze Zeit verwachtet sind und deshalb nicht so wirtschaftlich ausgenutzt werden, wie es bei einer anderen Verwendung thunlich wäre, einen erfreulichen Fortgang nimmt und daß wir auf eine sichere ansehnliche Einnahme davon rechnen können. Wir werden ferner dadurch unterstützt, daß ein großes Etablissement vor Kurzem zum Verkauf gestellt worden ist, daß die Staatsregierung in der Lage ist, in jedem Augenblick den Zuschlag erteilen zu können und daß, wenn sie dies thut, der Etat der Bergwerksverwaltung um ungefähr $\frac{1}{2}$ Million Thaler sich besser herausstellen wird, als bei Einreichung des Etatvoranschlages angenommen worden ist. Wir werden in diesem Falle einen Nachtragsetat vorlegen, worin diese $\frac{1}{2}$ Million Thaler Ausnahme findet, welche also von dem veranschlagten Defizit in Abgang zu stellen ist. Wir sind ferner in der Lage, in die Vermehrung des Voranschlags für die dem Staatsschatz zufließenden, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Landes bestimmten Beträge um den vollen Betrag der dann an dem Defizit noch fehlenden Summe zu willigen, so daß auf diese Weise das Defizit, welches bisher die Gemüther beunruhigt hat, durch Ihren Beschluß verschwinden kann, und daß die Staatsregierung nicht in der Lage ist, bei dem Landtage eine anderweitige Steuervorlage gegenüber den Steuerzuschlägen, die man fallen lassen will, einzubringen.

Wie sich das Verhältnis für die Zukunft gestalten wird, in der Beziehung will ich heute irgend eine bindende Verpflichtung nicht eingehen. Aber ein Wort will ich doch noch darüber sagen.

Wir dürfen nämlich nicht übersehen, daß die außerordentlich hohen Einnahmen, die dem Staatsschatz pro 1870 in berechtigter Weise zufließen werden, nicht als solche zu betrachten sind, auf deren jährliche Wiederkehr zu rechnen wäre. Es wird daher allerdings später die Sorge an mich herantreten, ob und in welchem Maße die Mittel zur Bestreitung der Staatsausgaben durch Heranziehung der Steuerkraft werden beschafft werden müssen. Sollte diese Frage an mich herantreten, dann steht bei mir der Entschluß von vorn herein fest, daß wir das nur zu thun haben im Wege der Reformen, im Wege von solchen Maßregeln, die zwar den Steuerpflichtigen vielleicht dem Geldbetrage nach etwas mehr in Anspruch nehmen mögen, die aber dann gleichzeitig auch zu einer wesentlichen Erleichterung auf andern Seiten führen werden. Als solche Reformen schweben mir Aenderungen in unserer indirekten Steuergesetzgebung vor, die wir, glaube ich, viel zu lange einem Zustande des Stillstandes überlassen haben.

Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes.

Erklärungen des Kultus-Ministers Dr. von Mähler bei Vorlegung des Entwurfs im Abgeordnetenhaus am 4. November 1869.

Der Entwurf eines Gesetzes, welches bestimmt ist, das gesamte Unterrichtswesen zu regeln, wie ein solches Gesetz in dem Art. 26 der Verfassungs-Urkunde in Aussicht genommen und zugesichert, und wie darüber seit länger als 15 Jahren in legislativen Vorarbeiten gehandelt worden ist, wird heute zum ersten Male zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt.

Der gegenwärtige Entwurf umfaßt in 6 Abschnitten das niedere Schulwesen, nämlich die Volksschule und die Bürgerschule, die Seminarien- und die Lehrerbildung, das höhere Schulwesen (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen), das Privat-Unterrichtswesen, das jüdische öffentliche Schulwesen und die Universitäten.

Das Gesetz versteht unter den niederen Schulen diejenigen, welche das Maß von Bildung und Kenntnissen allen Kindern zuführen sollen, welche von einem jeden Bürger des preussischen Staates gefordert und erwartet werden. Die höheren Schulen sind bestimmt, diejenige Vorbildung und Vorkenntnis zu gewähren, welche bei besondern Berufs- und Lebenskreisen erforderlich sind, deren Beherrschung durch eine tiefer gehende und umfassendere geistige Arbeit erworben werden kann. Die Universitäten sind dazu bestimmt, überzuführen aus der in fester Ordnung und Regelung sich bewegenden Pädagogik der Schule zu der Freiheit des männlichen Alters dadurch, daß sie die heranwachsende Jugend zu der sittlichen Freiheit heranzubilden bemüht sind, sich in freier Selbstthätigkeit die ihnen zufließenden Bildungselemente anzueignen und sie zu ihrem eigenen geistigen Wachstum, zum Wohle ihrer Mitbürger und des Vaterlandes zu verwerthen.

Die Leitung des gesamten Unterrichtswesens auf allen diesen Stufen gehört dem Staate; es ist dies ein Grundsatz, der seit länger als einem Jahrhundert so fest in unserem öffentlichen Leben gewurzelt ist, daß denselben aufgeben zu wollen einem sich selbst aufgeben gleichkäme. Das Unterrichtsgesetz hält daher auch die-

sen Grundsatz mit aller Bestimmtheit fest. Wir verstehen aber unter dem Staate nicht bloß einen nackten Rechtsbegriff, der gleichsam von außen her in die geistigen Lebensströmungen der Nation hereintritt, sondern wir verstehen unter dem Staate eine lebensvolle Zusammenfassung aller der geistigen und materiellen Kräfte und Thätigkeiten, die der Nation angehören, um sie einem gemeinsamen Ziele, der Wohlfahrt Aller und des Einzelnen, dienstbar zu machen.

Der Staat kann sich daher — und am Wenigsten auf dem Gebiete des Unterrichtswesens — nicht fremd und abwehrend verhalten gegen diejenigen geistigen Lebenskräfte, die in der Nation eine vorwiegende Bedeutung haben. Er kann es namentlich nicht gegenüber der Religion und gegenüber der Kirche, die zur Pflege der Religion den Beruf hat. Ein Versuch, die mehr als tausendjährige innere Verbindung zwischen Bildung und Religion, zwischen Schule und Kirche in unserm Volke aufzulösen zu wollen, ein solcher Versuch wäre eine Unmöglichkeit. Im Jahre 1848 wurde der preussischen Nationalversammlung von 21 Mitgliedern derselben ein Unterrichtsplan vorgelegt, welcher von dem Gedanken einer unbedingten Trennung von Schule und Kirche ausging. Aber die Centralabtheilung jener Versammlung verwarf diesen Plan, und zwar, wie es in dem Bericht derselben heißt, weil in den verschiedenen Theilen des Landes sich ein entschiedener Widerspruch gegen dieses Prinzip kund gegeben habe.

Das was damals festgestellt wurde, gilt für die heutigen Tage in noch entschiedenerem Maße. Wir können es mit der vollständigsten Bestimmtheit aussprechen: unser deutsches Volk will, daß seine Schulen christlich seien und bleiben.

Denselben Grundsatz verfolgt unsere Verfassungsurkunde. Sie bestimmt, daß der Religionsunterricht nicht neben der Schule her, sondern in den Schulen erteilt werde, und daß die Kirchen und die Religionsgesellschaften auf die Ertheilung des Unterrichts einen leitenden Einfluß üben. Sie will in der Volksschule die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt haben; sie sichert den Kirchen und Religionsgesellschaften ausdrücklich alle ihre zu Unterrichtszwecken gewidmeten Anstalten, Stiftungen und Fonds, und sie bestimmt endlich, daß bei allen öffentlichen Einrichtungen des Staates, also auch bei den auf dem Gebiete der Schule stattfindenden, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, die christliche Religion zum Grunde gelegt werden sollte.

In diesen Bestimmungen der Verfassungsurkunde hält auch der gegenwärtige Entwurf fest. Er betrachtet den Religionsunterricht als einen untrennbaren Theil des gesamten Schulunterrichts; er sichert den kirchlichen Behörden und den Vorstehern der Religionsgesellschaften den ihnen gebührenden Einfluß dabei. Er will die Lehrerbildung nicht ablösen von dem Zusammenhange der kirchlichen und religiösen Kulturmomente, und er bedient sich schließlich der Geistlichen, der Diener der Kirche, auf den Lokal- und Kreisstufen zur Beaufsichtigung der Schule, nicht mit für ihn unbedingt bindender Nothwendigkeit, aber mit Freiheit.

Auch im Uebrigen hat der gegenwärtige Entwurf es sich zur Aufgabe gestellt, den Voraussetzungen und Bedingungen der Verfassungsurkunde Genüge zu leisten, so weit wie irgend möglich dieselben zur Ausführung zu bringen. Es ist demgemäß die Unterhaltungspflicht der Schule gegründet auf die bürgerliche Gemeinde vorbehaltlich derjenigen Ueberleitungs- und Uebergangsbestimmungen, welche bereits der im vorigen Jahre eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die äußeren Verhältnisse der Schule in Aussicht genommen hatte. Der Entwurf sucht die Lehrerbefolgungen den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gemäß zu reguliren und ordnet das Lehrerberufrecht ebenfalls nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, indem er, wie es daselbst heißt, dem Staate die Ernennung der Lehrer zuspricht, gleichzeitig aber die gesetzlich zu ordnende Mitwirkung der Gemeinden in der Weise organisirt, daß die Schulvorstände und in den Städten die Stadtschul-Kommissionen, für jede erledigte Stelle eine Präsentation von Dreien vornehmen sollen, aus denen von Seiten des Staates die Auswahl erfolgt. Der Entwurf läßt auf dem Gebiete des Privat-Unterrichtswesens diejenige Beschränkung fallen, daß bei der Begründung von Privat-Unterrichts-Anstalten zuvor der Nachweis des Bedürfnisses geführt werden muß. Festgehalten werden nur diejenigen Bedingungen, die die Verfassungsurkunde fordert, nämlich daß ein Jeder, der Privat-Unterricht erteilen oder eine Privat-Unterrichts-Anstalt begründen will, seine sittliche und technische Befähigung nachweisen muß.

Endlich läßt der Entwurf auf dem Gebiete der Universitäten die akademische Gerichtsbarkeit fallen.

So weit hat der Entwurf im Anschluß an die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Aenderungen in dem bisherigen Rechtszustande herbeizuführen gesucht.

Der Gesetzentwurf, der Ihnen vorgelegt wird, meine Herren, ist von einer weitreichenden Bedeutung. Will ich auch nicht das Wort wiederholen — es ist wohl ein zu viel löbendes — das sonst gesagt worden ist: Wer die Schule hat, hat die Zukunft, — das aber kann doch wohl ohne Uebertreibung gesagt werden, daß die Einrichtung

der Schule und der Geist, der in ihr waltet, von dem allergrößten Einflusse ist auf den Geist und die ganze Entwicklung der Nation.

Es sind unsere theuersten Güter, um die es sich hier handelt, unsere Kinder. Auf das Erstarken des deutschen Geistes hat die deutsche Schule einen sehr wesentlichen Einfluß gehabt. Die Schöpfungen eines Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und seines Enkels, des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten, haben Grundlagen geschaffen, auf denen von Geschlecht zu Geschlecht hat weiter gebaut werden können. Wir Alle, meine Herren, die wir jetzt berufen sind, in dieser wichtigen Angelegenheit das Wohl des Vaterlandes zu berathen, wir Alle haben unsere Bildung empfangen auf diesen Grundlagen. Das System, welches aus jener Zeit seinen Ursprung genommen hat, ist bis auf die Tage unserer Schulzeit das geltende gewesen und geblieben, und lassen Sie sich nicht irre machen, wenn Stimmen ertönen, die da reden von neuen Systemen: es ist nicht der Fall, es ist das alte System und die alte Weise, auf der unser deutsches Volk jenen Zeitraum von Jahrhunderten zurückgelegt hat. Siehen Sie also, ich bitte Sie, bei den Beratungen die eigenen Erinnerungen Ihrer Jugendzeit, Ihre Erfahrungen, die Sie selbst seiner Zeit auch in der Schule gemacht haben, ziehen Sie die zu Rathe und seien Sie, wenn Neues gefordert und verlangt wird, vorsichtig; auf keinem Gebiete des öffentlichen Lebens sind mißglückte Versuche so gefährlich und werden mit so edlen Werthen bezahlt, als auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

Gedenken Sie, ich bitte Sie, des Schriftwortes: »Prüfet Alles und das Gute behaltet!«

Die Rechte und Pflichten der Kreis-Angehörigen.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs der Kreisordnung, welcher soeben im Abgeordnetenhaus berathen worden ist, handelt von den Kreis-Angehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

Angehörige des Kreises sind (nach §. 5) mit Ausnahme der nicht angeheiratheten serbischberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienstes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben.

Die Kreis-Angehörigen sind nach §. 6 berechtigt: 1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, 2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.

In Betreff der Pflichten der Kreis-Angehörigen soll zunächst die Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern (im §. 7) in folgender Weise geregelt werden:

»Die Kreis-Angehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Kreise mit sich bringen, 3) ein Alter über 60 Jahre, 4) ärztliche oder wundärztliche Praxis, 5) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes, 6) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme eines solchen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistags für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung.

Die erläuternde Denkschrift sagt über diesen wichtigen Punkt:

Die nothwendige Folge des Rechtes auf Selbstverwaltung ist die Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Ehrenämter. Indem der Staat den kommunalen Korporationen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten und die Besorgung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung überträgt, muß er auch die Gewißheit haben, daß die Befugnisse zum Wohle des Ganzen, wie jedes Einzelnen überall ordnungs- und regelmäßig geübt werden. Wo im Einzelnen die Hingebung und Opferwilligkeit für die Erfüllung öffentlicher Pflichten fehlt, sind im Interesse der Gesamtheit Zwangsmittel nicht zu entbehren, um pflichtwidrige Selbstsucht zu brechen oder wenigstens als solche zu kennzeichnen.

Die Einführung einer solchen Zwangspflicht ist auch nicht neu; sie findet sich schon in den Städte-Ordnungen und den Landgemeinde-

Ordnungen für die westlichen Provinzen und ist dieselbe demgemäß im §. 7 im Wesentlichen den gedachten Vorschriften entsprechend geregelt.

Im Abgeordnetenhaus war man mit dem von der Regierung aufgestellten Grundsatz im Allgemeinen einverstanden; von Seiten der liberalen Partei wurde sogar noch eine Verschärfung der Bestimmungen, von konservativer Seite eine Milderung der Zwangsandrohungen beantragt. Schließlich wurden die Vorschläge der Regierung mit unerheblichen Veränderungen angenommen.

Im Abgeordnetenhaus kam am 3. eine Petition der Immanuel-Synode lutherischer Konfession (einer Abzweigung der sich von der Landeskirche getrennt haltenden lutherischen Gemeinden), betreffend die Verleihung der Befugniß zur Führung eigener Civilstandsregister oder die allgemeine Einführung der Civilehe, zur Verhandlung. Von der Kommission des Hauses war der Antrag gestellt, die Petition der Staatsregierung zur Abhülfe mit der Erklärung zu überweisen, daß diesen und den damit zusammenhängenden Beschwerden nur durch allgemeine Einführung der Civilehe abzuhelfen sein wird.

Von liberaler Seite wurde die Einführung der Civilehe dringend befürwortet, von konservativer Seite dagegen mit Entschiedenheit hervorgehoben, daß die große Mehrheit der Bevölkerung von der Einführung der Civilehe Nichts wissen wolle. Der Antrag der Kommission wurde vom Hause angenommen.

Eine Petition Berliner Vereine wegen Einführung des allgemeinen Wahlrechts für alle politischen und kommunalen Wahlen gab Anlaß zu einer lebhaften Verhandlung, aus welcher nur das eine Ergebnis hervorging, daß nämlich über die Angemessenheit einer solchen Maßregel die liberale Partei in sich durchaus gespalten ist. Das Haus beseitigte den Antrag durch Uebergang zur Tagesordnung.

In der Sitzung vom 5. kam ein Antrag der Fortschrittspartei zur Verhandlung, nach welchem die Regierung durch diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung herbeiführen sollte. Der politische Ueberwiz dieses Antrages (der auch schwerlich ernst gemeint war) wurde von der Mehrheit des Hauses so entschieden anerkannt, daß dieselbe nicht bloß den Antrag selbst, sondern auch alle vermeintlichen Verbesserungsversuche zu demselben ablehnte.

Die Vorberathung des Staatshaushalts ist nach einer zweitägigen allgemeinen Erörterung, in welcher die vorläufigen Vorschläge des neuen Finanz-Ministers wesentlich Zustimmung fanden, zu den einzelnen Theilen des Staatshaushalts übergegangen und wird, wie es scheint, erheblich rascher von Statten gehen als in den früheren Jahren. In der Sitzung vom 6ten wurden mehrere Punkte, welche früher längere Erörterungen hervorriefen, unbedenklich nach den Anträgen der Regierung erledigt.

Unser König ist von seinem am 4. unternommenen Ausfluge nach Pleß in Schlesien, wo er ungeachtet des fürmischen Wetters am 5. und 6. großen Jagden beigewohnt, am 7. nach Berlin zurückgekehrt. Auch auf dieser Reise hat der Landesfürst von Seiten der Bevölkerung überall die mannigfachen Beweise der Liebe und Verehrung erhalten.

Der Kronprinz ist am 4. November in Jerusalem eingetroffen und hat daselbst einen glänzenden Empfang gefunden. Se. Königliche Hoheit hat einen mehrtägigen Aufenthalt daselbst genommen und während desselben die Stadt und Umgegend besichtigt und sämtliche heilige Orte besucht.

Der Prinz hat von dem Plaze der alten Kirche der Johanniterritter, welcher vom Sultan Sr. Majestät dem Könige von Preußen zum Geschenk gemacht worden ist, Besitz genommen.

In einem Dankschreiben an die berliner Stadtverordneten für die ihm zu seinem Geburtstag dargebrachten Wünsche hebt der Kronprinz hervor, daß die Feier der Eröffnung des Kanals von Suez, zu deren Beibehaltung er die jetzige Reise unternommen habe, vielleicht berufen sei, einen neuen Abschnitt in der Geschichte von Ländern zu bezeichnen, die Jahrhunderte in der Entwicklung ihrer Kultur zurückgeblieben sein, und deutet zugleich an, daß seine Theilnahme an dem wichtigen Ereignisse und die bei dieser Gelegenheit angeknüpften Verbindungen auch für das Ansehen unseres engeren und weiteren Vaterlandes und für die Entwicklung des Wohlstandes desselben von Bedeutung seien.

Der König von Italien ist vor Kurzem erkrankt und sein Zustand erregte während einiger Tage die lebhaftesten Besorgnisse. Nach den neuesten Nachrichten ist jedoch eine günstige und hoffnungsvolle Wendung in dem Befinden des Monarchen eingetreten.